



GEBÜHRENORDNUNG FÜR SPORTHALLEN DES MARKTES SCHIERLING

Der Markt Schierling hat erhebliche Mittel für den Bau von Sportstätten aufgewendet. Es entspricht daher dem Grundsatz der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern, wenn für die Benutzung der Sportstätten Gebühren erhoben werden.

I. Laufende Gebühren

Für die Benützung der Sporthallen und Freisportflächen des Marktes in Schierling und Eggmühl durch Vereine und Schulen wird eine Benutzungsgebühr festgesetzt. Sie beträgt je Hallenteil und für die Hartplatzfläche und Übungsstunde (45 Minuten) 7,67 EURO.

II. Sondernutzung

Für Veranstaltungen werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen mit Eintritt ohne Gewinnabsicht
 - a) mit Bühne, Bestuhlung und Tische 281,00 EURO
 - b) mit Bühne und Bestuhlung 256,00 EURO
 - c) mit Bühne 153,00 EURO
2. Veranstaltungen kommerzieller Art
7 Prozent der Eintrittsgelder; mindestens jedoch 460,00 EURO
3. Sonstige Veranstaltungen
Bei sonstigen Veranstaltungen (Sportfesten, Ehrenabenden, Tanzturnieren usw.) werden die Hallengebühren im Einzelfall vom Markt festgelegt.

III. Nebenkosten

Zu den unter Nr. I und II angeführten Benutzungsgebühren kommt an Samstagen und Sonntagen noch die Gebühr für den Hallenwart, die im Normalfall bei 25,50 EURO je Abend liegt.

Außerdem hat der Veranstalter die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuerwehr und Sanitätswache zu tragen.

Zu den vorgenannten Gebühren rechnet sich noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

IV. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.